

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Josef Keller (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Freistellung von Jugendlichen für ehrenamtliches Engagement

Die **Kleine Anfrage 982** vom 13. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

Das Land Rheinland-Pfalz sieht im § 1 des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit eine Freistellung von Beschäftigten vor. Schülerinnen und Schüler dagegen haben keine gesetzliche Grundlage für eine Freistellung bei ehrenamtlichem Engagement im Jugendverband.

Aus diesem Grund fordert die Evangelische Jugend,

- dass das Land Rheinland-Pfalz eine Empfehlung zur Freistellung von Schülerinnen und Schülern bei ehrenamtlichem Engagement verabschiedet, analog dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes;
- dass Betriebe ihren Mitarbeitern eine Freistellung zum ehrenamtlichen Engagement ermöglichen, ohne dass den Ehrenamtlichen dabei Nachteile im beruflichen Werdegang und im unmittelbaren Arbeitsumfeld entstehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Empfehlung zur Freistellung von Schülerinnen und Schülern, analog dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes? Wenn nein, warum nicht?
2. Liegen der Landesregierung Informationen vor, dass Jugendlichen, die eine Freistellung in Betrieben für ehrenamtliches Engagement beantragt bzw. gewährt bekommen haben, Nachteile im beruflichen Werdegang und/oder im unmittelbaren Arbeitsumfeld entstanden sind?
3. Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, sich gegen Benachteiligungen zu wehren?
4. Wie viele Fälle von Benachteiligungen sind der Landesregierung seit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit bekannt geworden?
5. Wie hat die Landesregierung auf diese Fälle von Benachteiligung reagiert?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ehrenamtliches Engagement von Schülerinnen und Schülern wird von den Schulen unterstützt. So sieht z. B. § 53 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) vor, dass soziales Engagement innerhalb und außerhalb der Schule in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden soll. Darüber hinaus bestimmt § 36 ÜSchO, dass eine Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen aus wichtigem Grund erfolgen kann. Hierzu zählt auch ehrenamtliches Engagement. Die Schulen gehen mit entsprechenden Anträgen verantwortungsvoll um. Probleme sind nicht bekannt. Bei der Ermessensentscheidung nach § 36 ÜSchO kann angemessen berücksichtigt werden, ob insbesondere noch schulpflichtige Schülerinnen und Schüler durch zu häufige Freistellungen möglicherweise so viel Unterricht versäumen, dass sich dies nachteilig auf ihren schulischen Erfolg auswirkt. Die Landesregierung hält es daher nicht für sinnvoll, den Schulen eine generelle Empfehlung zu geben, Schülerinnen und Schüler bei ehrenamtlichem Engagement freizustellen.

b. w.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Vereinzelt gab es unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Gewährung des Sonderurlaubes durch den Arbeitgeber. Soweit diese bekannt wurden, konnten sie durch Vermittlung des freien oder öffentlichen Trägers oder des Landesjugendamtes einvernehmlich geklärt werden. Der Landesregierung liegen darüber hinausgehende Informationen nicht vor.

Sofern Betroffene benachteiligt würden, hätten sie die Möglichkeit, sich an den Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe zu wenden und um Unterstützung zu bitten. Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten.

Doris Ahnen
Staatsministerin